



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden

(Stand des Entwurfs: 16.05.2011)

Vorbemerkung zur Änderung des Baugesetzbuchs

Die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende erfordert eine Anpassung der städtischen Infrastruktur an die Erfordernisse des Klimaschutzes und an die Folgen des Klimawandels. Aus Sicht des NABU muss den Städten und Gemeinden dafür mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden, um die neuen Anforderungen bewältigen und den notwendigen Transformationsprozess städtischer Infrastruktur einleiten zu können. Ausgangspunkt einer klimagerechten Stadtentwicklung ist daher eine zielgerichtete und vom Ende her gedachte und systematische Planung, die beim Neu- und Umbau von Infrastruktur heutige und zukünftige gesellschaftliche Ziele und Herausforderungen berücksichtigt. Die Planung basiert auf einem bedarfsorientierten Klima- und Energiekonzept, das sowohl Anforderungen an die Entwicklung von Städten, und Gemeinden sowie einzelner Quartiere definiert, als auch Ansprüche an Energieträger, die Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verteilung von Energie sowie die Energiebedarfe von einzelnen Gebäuden vorsieht. Eine (volks-)wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvolle klimagerechte Stadtentwicklung ist nur dann gegeben, wenn Planungs- und Investitionsentscheidungen mit den langfristigen gesellschaftlichen Zielen in Einklang stehen. Es muss deutlich werden, dass der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ein städtebauliches

Erfordernis mit Bezug zum Bodenrecht darstellen, die es zwingend in der Flächennutzungs- und Bauleitplanung zu berücksichtigen gilt. Wird aus anderen städtebaulichen Erfordernissen gehandelt, müssen der Klimaschutz und Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung bei der Abwägung integriert werden („Optimierungsgebot“). Um Nutzungskonkurrenzen des Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung zu vermeiden, ist eine Differenzierung des lokalen und globalen Klimaschutz im Sinne einer Klarstellung geboten, die es den Städten und Gemeinden erlaubt, zwischen Nutzungskonkurrenzen abwägen zu können. So kann beispielsweise die Innenentwicklung durch Verdichtung aus globalen Klima- und Bodenschutzgründen durchaus sinnvoll sein, andererseits aber wichtige Funktionen wie die lokale Frisch- und Kaltluftzufuhr oder die Artenvielfalt erheblich einschränken. Planungen setzen demnach nicht nur eine gesamt-klimatische und energetische Konzeption der jeweiligen Stadt oder Gemeinde voraus, sondern sie müssen auch frühzeitig einer Prüfung unterzogen werden, inwieweit sie anderen Konzeptionen und Zielen der Nachhaltigkeit bzw. anderen geplanten Maßnahmen nicht entgegenstehen.

NABU-STELLUNGNAHME – Entwurf Änderung klimagerechte Stadtentwicklung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden stellt klar, dass die Erfordernisse des Klimaschutzes als auch die Anpassung an den Klimawandel zukünftig bei der Abwägung berücksichtigt werden müssen (Klimaschutzklausel § 1a Abs. 5). Städten und Gemeinden werden so zukünftig größere Handlungsspielräume bei der klimagerechten Stadtentwicklung ermöglicht. Gleichzeitig fehlen im vorgelegten Entwurf u.a.

- die Festlegung zur Erarbeitung von bedarfsorientierten Klima- und Energiekonzepten zur Optimierung von bestehenden und zukünftigen Plangebieten,
- Möglichkeiten, strengere auch über die gesetzlich gültigen Energiestandards hinausgehende Vorgaben, insbesondere für die Energieeffizienz von Bestandsgebäuden, festzulegen und
- Möglichkeiten, Regelungen zur vorrangigen Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen.

Der NABU fordert, Regelungen zu diesen Gegenständen im angekündigten Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung zusätzlich aufzugreifen und zu verankern.

Die Stellungnahme im Einzelnen:

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 5 Satz 2)

Der NABU begrüßt die vorgeschlagene Fassung, empfiehlt aber zur **Differenzierung und Klarstellung**, zwischen den Begriffen „**globaler Klimaschutz**“ und „**lokaler Klimaschutz**“ zu unterscheiden, um im folgenden Prozess Nutzungskonkurrenzen u.a. zwischen den Anforderungen der Innenbereichsentwicklung wie Verdichtung respektive Kaltluftschneisen sowie der Außenbereichsentwicklung respektive Flächenverbrauch abwägen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 1a Abs. 5)

Der NABU stimmt überein, dass zukünftig die klimagerechte Stadtentwicklung bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist. Allein eine Berücksichtigung reicht jedoch nicht aus, um dem bedarfsgerechten Umbau der Infrastruktur und ihrer

Anpassung an Ziele und zukünftige Herausforderungen gerecht zu werden.

Der NABU fordert an dieser Stelle ein „**Optimierungsgebot**“ anhand von **Energie- und Klimaschutzkonzepten** bei der Abwägung einzuführen, um Treibhausgasemissionen konsequent zu vermeiden und zu reduzieren, Anforderungen der Energieeffizienz passgenau auf die heutigen und zukünftigen Bedarfe abzustimmen sowie verbleibende Energiebedarfe an dafür geeigneten Standorten mit Hilfe erneuerbarer Energien zu erzeugen. Der Grundsatz, die klimagerechte Stadtentwicklung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen, sollte um das **Ziel einer Nachhaltigkeitsprüfung, die insbesondere Klima- und Energiekonzepte umfassen muss, in § 1a Abs. 5 ergänzt werden**. Dabei geht es darum, neben der schon geregelten Umweltprüfung auch die Auswirkungen auf das „globale Klima“, den Artenschutz sowie volkswirtschaftliche und soziale Belange zu beachten. Gleichzeitig sollte in **§ 1 Abs. 7 Buchstabe e) zwischen Treibhausgasen und anderen Emissionen** unterschieden werden, um klarzustellen, dass künftig die durch die Bauleitplanung ausgelösten Treibhausgasemissionen als erhebliche Umweltauswirkungen zu betrachten sind. Zudem sollte durch hinzufügen eines **§ 1 Abs. 7 Buchstabe j) die Wechselwirkung von a), e) und f)** hervorgehoben werden. Die mit Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) verbundene Annahme ist eine Kann-Bestimmung, die keine Garantie für eine allerdings notwendige bedarfsorientierte Energieversorgungsplanung darstellt. Sie ist aus NABU-Sicht daher auch ungeeignet, die genannten Anforderungen zu erfüllen. Deshalb schlägt der NABU darüber hinaus vor, den **§ 13a** um den Belang der „**Auswirkung der Bauleitplanung auf die Emission von Treibhausgasen**“ zu ergänzen. Damit würde die Planung in die Klima- und Energiekonzepte von Städten und Gemeinden integriert. Dies würde das Erfordernis von Klima- und Energiekonzepten unterstreichen, selbst wenn bei beschleunigten Verfahren keine Umweltprüfung vorgesehen ist.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b)

Der NABU teilt die Einschätzung, dass aus Darstellungen im Flächennutzungsplan heraus Bebauungspläne im Sinne § 8 Abs. 2 entwickelt werden können. Auch wenn die bisherige Rechtsprechung Negativplanungen

untersagt hat, so können doch durch die Ausweisung von „Konzentrationszonen“ die Anforderungen an eine klima- und bedarfsgerechte Stadtentwicklung auf Teilflächen begrenzt bzw. auf nicht ausgewiesenen Flächen indirekt verzögert werden.

Um dies zu unterbinden vermisst der NABU an dieser Stelle die Nennung einer durch Städte und Gemeinden zu erlassende **Positivliste**, die Maßnahmen zur klimagerechten Stadtentwicklung benennt, zu welchen Zwecken Teilflächennutzungspläne bzw. daraus hervorgehende Bebauungspläne entwickelt werden können. Diese kann u.a. naturverträgliche Standortplanungen flächenmäßig bedeutsamer Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, das Ausweisen von Nah- und Fernwärmevorranggebieten mit integrierter Netzplanung sowie der Darstellung der Lage von geplanten Baugebieten, zum Beispiel ertragreicher Solaranlagen, und der Verkehrsbeziehungen umfassen.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Der NABU begrüßt insbesondere, dass zukünftig auch Flächen für technische Maßnahmen zur Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte festgesetzt sowie bauliche Anlagen erfasst werden können. Damit erhalten auch Energieeffizienzmaßnahmen einen höheren Stellenwert. Allerdings sollten sich diese nicht allein auf die Errichtung von Gebäuden und die Energieeffizienz beschränken, sondern auch den Ersatz fossiler Energieträger in den Blick nehmen.

Der NABU fordert, **bauliche und technische Vorgaben auch für den Wärmeschutz und Grenzwerte für den Wärmebedarf und Emissionsgrenzen** zu öffnen sowie den Städten und Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, **Standards über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen hinaus** festzulegen. Dies darf sich jedoch nicht allein auf die Errichtung von Gebäuden und sonstige bauliche Anlagen beschränken, sondern muss auch und gerade für **Sanierungen von Bestandsgebäuden und für die effizientere Nutzung bestehender Anlagen** gelten (§ 9 Abs. 1 Nr. 23). Ebenso sollten Städte und Gemeinden die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien auch explizit auf den Gebäudebestand anwenden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12). Es ist zudem geboten, die Verwendung bestimm-

ter Luft verunreinigender Stoffe und **fossiler Brennstoffe** zukünftig ausschließen bzw. ausschließlich die Verwendung erneuerbarer Energie festsetzen zu dürfen, wenn dies dem Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen und dem Klimaschutz dient (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a).

Zu Nummer 7 (§ 35 Abs. 1 Nr. 6)

Der NABU wendet sich grundsätzlich gegen eine **Ausweitung der Privilegierungsmöglichkeiten nach §35 Bau GB; dazu gehört auch die Ausweitung des Privilegierungstatbestandes von Anlagen zur Erzeugung von Biogas auf eine Größe von 2MWp**. Eine Umstellung des Grenzwerts installierter elektrischer Leistung auf die Feuerungswärmeleistung in dieser Größenordnung ist im Interesse des Natur- und Artenschutzes, der Flächeninanspruchnahme, der möglichen Nutzungskonkurrenzen und weiterer negativer ökologischer Effekte abzulehnen.

Der NABU plädiert daher für das **Abschaffen des Privilegierungstatbestands**.

Zu Nummer 8 (§ 136 Abs. 2 bis 4)

Der NABU hält die Ausweisung von Sanierungsgebieten im besonderen Städtebaurecht für außerordentlich wichtig und unterstützt die gemachten Änderungsvorschläge.

Ergänzend und in Anlehnung zu den Änderungen des § 136 Abs. 2 bis 4 sollte nach Ansicht des NABU aber zur Flankierung und Klarstellung im §177 das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot um den **Begriff der energetischen Modernisierung** erweitert werden und ein **Absatz zur Festlegung von Gebieten mit Sanierungspflicht** mit Vorgaben zur energetischen Beschaffenheit, der Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebiets, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der klimagerechten Stadtentwicklung und analog zu § 136 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d), eingefügt werden.

Aus Sicht des NABU setzt die Wirksamkeit der Regelung in § 136 voraus, dass die Bundesregierung die Mittelkürzungen im Programm der Städtebauförderung rückgängig macht. Eine Neuauflage des im Energiekonzept der Bundesregierung genannten Programms zur energetischen Städtebausanierung

muss zum schnellstmöglichen Zeitpunkt aufgelegt werden, mit den Klimaschutzzielen für 2050 kompatibel sein und entsprechende energetische Standards vorgeben. Das Programm darf sich dabei nicht nur allein an Großwohnsiedlungen eines bestimmten Baualters der Gebäude orientieren, sondern muss sich gerade auch an solche Gebiete bzw. Quartiere richten, die bislang von der Sanierung ausgenommen wurden.

Zu Nummer 12 (§ 248)

Der NABU hält die getroffene Regelung im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung für grundsätzlich richtig. Zur **Unterstreich**ung und um **Missverständnissen vorzubeugen** ist es darüber hinaus geboten, die **Regelungen der BauNVO in den §§ 19, 20 und 23** entsprechend zu **ändern**. Der Begriff „geringfügig“ sollte dahingehend erweitert und klarer definiert werden, als das in Gebieten mit Bebauungsplänen auch dann Maßnahmen zulässig sein sollten, wenn sie dem allgemeinen Klimaschutz und der Energieeffizienz dienen. Zudem sollte die Regelung um den **Aspekt der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung des § 17 Nr. 1 BauNVO** erweitert werden, um im Interesse der klimagerechten Stadtentwicklung den Flächenverbrauch und die –versiegelung zu verringern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

Zu Nummer 12 (§ 249)

Der NABU begrüßt ausdrücklich die getroffene Sonderregelung zur Windenergie in der Bauleitplanung. Damit erhält das Repowering die nötige Rechtssicherheit.

Kontakt

NABU-Bundesverband

Ulf Sieberg, Referent für Energieeffizienz und Gebäudesanierung, Tel. 030-284984-1521, E-Mail:

Ulf.Sieberg@NABU.de

Nicola Krettek, Referentin für Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Tel. 030-284984-1630, E-Mail:

Nicola.Krettek@NABU.de

Impressum: © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: U. Sieberg, Fotos: Fotolia/Increa, Fotolia/Leiftryn, Fotolia/M. Hahn, 01/2010